



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 3. September Nr. 57

Tag	INHALT	Seite
1.9.2020	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 25	842
1.9.2020	Zweite Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV Ändert VO vom 7. Juli 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21	845

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung

Vom 1. September 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 25

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Zweite Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV¹

Die Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2020 (GVOBl. M-V S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14a eingefügt:

„(14a) Jahrmärkte nach § 68 Absatz 2 Gewerbeordnung (insbesondere Herbst- und Weihnachtsmärkte) können im Einzelfall durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ab dem 1. Oktober 2020 genehmigt werden. § 8 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt. Für den Betrieb und den Besuch von Jahrmärkten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 14a einzuhalten.“

b) Absatz 22 wird wie folgt neu gefasst:

„(22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 einzuhalten.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Clubs und Diskotheken dürfen als Gaststätten im Sinne des Satzes 1 öffnen.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern sind gestattet. Bei allen Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern bleiben die Regelungen der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern unberührt.

(2) Personen, die sich

1. innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem vom durch das Bundesministerium für Ge-

sundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und vom Robert Koch-Institut unter der Internetadresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlichten internationalen Risikogebiet (ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht) aufgehalten haben

oder

2. in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts pro 100 000 Einwohner höher als 50 ist,

ist die Einreise nach oder der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern untersagt, soweit die folgenden Absätze 3 bis 12 nichts anderes bestimmen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern kann aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut bei lokalisiertem und klar regional eingrenzbarbarem Infektionsgeschehen in außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern liegenden Landkreisen oder kreisfreien Städten Ausnahmen von Nummer 2 zulassen. Diese sind auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) zu veröffentlichen.

(3) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(4) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 31. August 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben sowie nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

¹ Ändert LVO vom 7. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

(5) Das Verbot in Absatz 2 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(6) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind.

(7) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zwingend erforderlich ist.

(8) Das Verbot in Absatz 2 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern die Ehe schließen und keinen Wohnsitz im Sinne des Absatzes 3 in Mecklenburg-Vorpommern haben.

(9) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich.

(10) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern.

(11) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind.

(12) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Personen, die eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Beherbergungsbetrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügen und ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache vorweisen können, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das Zeugnis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(13) Personen, die sich entgegen des Verbotes in Absatz 2 in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 3 – 12 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen. Dies gilt nicht, wenn sie sich zur Entgegennahme von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

(14) Von Absatz 2 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei gestattet.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.“

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 2 Absätze 1 bis 30, § 3 Absätze 1 bis 5, § 4 Sätze 2 und 3, § 5 Absätze 2 und 13, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 8 und Absatz 9 verstößt.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verstößen gegen die Pflicht aus den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, oder bei einem nicht ordnungsgemäßen Nase und Mund abdeckenden Tragen der Mund-Nase-Bedeckung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 50 bis 150 Euro verfolgt werden.“

6. In § 13 wird die Angabe „10. September 2020“ durch die Angabe „9. Oktober 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Siebte Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung²

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2020 (GVOBl. M-V S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

² Ändert VO vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 9

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus Risikogebieten nach Absatz 4 oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach Absatz 5 vorzulegen; volljährige Schülerinnen oder Schüler trifft diese Verpflichtung selbst. Die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind berechtigt, eine solche Erklärung zu verlangen.“
- b) In Absatz 5 werden nachfolgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „Diese werden auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern kann aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut bei lokalisierendem und klar regional eingrenzbarem Infektionsgeschehen in außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern liegenden Landkreisen oder kreisfreien Städten Ausnahmen zulassen. Diese sind auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) zu veröffentlichen.“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Risikogebiet nach § 1 Absatz 4“ die Wörter „oder einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „nach Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersatzlos gestrichen.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. entgegen § 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
4. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „10. September 2020“ durch die Angabe „9. Oktober 2020“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. September 2020 in Kraft.

Schwerin, den 1. September 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Für den Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Reinhard Meyer
Der Finanzminister**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Für die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Katy Hoffmeister
Die Justizministerin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**